

Anti-Korruptionsregeln der HWV

Definition Korruption

Korruption im Sinne dieser Richtlinie wird verstanden als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil.

Unter Korruption fällt auch der Missbrauch anvertrauter Güter sowie Betrug und Untreue. Konkret kann sich Korruption äußern im Anbieten, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen oder vergleichbaren Vorteilen, mit dem Ziel, die korrumpierte Person zu einem Verhalten zu veranlassen, das unredlich ist oder einen Vertrauensbruch darstellt.

Erscheinungsformen von Korruption

- Veruntreuung von Geldern der HWV oder Nutzung der Gelder für einen anderen als den vereinbarten Zweck
- Private Veräußerung von Gütern der HWV
- Zahlung oder das Erhalten von Kickbacks, d.h., mit Lieferanten werden überhöhte Rechnungen vereinbart, die Differenz teilen sich Auftraggeber und Auftragnehmern
- Die Fälschung von Belegen
- Bevorzugung von verwandten oder befreundeten Personen bei der Vergabe von Aufträgen
- Beschleunigungsbestechung
- Bestechung und /oder Bedrohung von Mitwissern

Verhaltensregeln

Die Mitarbeiter der HWV sind verpflichtet, die folgenden Richtlinien einzuhalten:

- Korruption in jeder Form, ob direkt oder indirekt ist verboten.
- Persönliche Beziehungen oder persönliche Vorteile dürfen nicht die Entscheidung der Mitarbeiter der HWV beeinflussen
- Die Zahlung von Schmiergeldern oder andere Zuwendungen mit dem Ziel, einen behördlichen Vorgang, auf den ein Anspruch besteht, sicherzustellen oder zu beschleunigen, ist zu unterlassen.
- Das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, von Bewirtungen oder von Spesenvergütungen ist verboten, soweit diese das Zustandekommen von Geschäften beeinflussen können und den Rahmen vernünftiger und angemessener Aufwendungen überschreiten.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien und insbesondere gegen die vorgenannten Verhaltensregeln sind disziplinarische und vertragsrechtliche Sanktionen vorgesehen und es werden ggf. juristische Schritte eingeleitet.

Meldeverfahren

Alle Mitarbeiter der HWV, die ernstzunehmende Hinweise oder einen begründeten Verdacht auf Korruption und betrügerische Handlungen haben, sind verpflichtet, diese Beobachtung an ihren Vorgesetzten oder den Betriebsrat zu melden.

Diese Richtlinie tritt zum 1.9.2020 in Kraft.